

Zurich Montageversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 5/2014

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
Kundeninformation nach VVG	2	Verschiedenes	
Versicherungsumfang			
Art. 1 Gegenstand der Versicherung	4	Art. 18 Ersatzansprüche gegenüber Dritten	7
Art. 2 Versicherte Gefahren	4	Art. 19 Verjährung und Verwirkung	7
Art. 3 Versicherte Interessen	4	Art. 20 Mitteilungen und Vertragsführung	7
Art. 4 Einschränkungen des Versicherungsumfanges	4	Art. 21 Brokervergütung	7
Art. 5 Versicherungssummen	5	Art. 22 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	8
Art. 6 Ersatzleistungen	3	Art. 23 Gerichtsstand	8
		Art. 24 Anwendbares Recht	8
Allgemeine Bestimmungen			
Art. 7 Unterversicherung	5		
Art. 8 Selbstbehalt	5		
Art. 9 Beginn und Ende der Versicherung, Versicherungsort	5		
Art. 10 Prämienzahlung	6		
Art. 11 Gefahrserhöhung und -verminderung	6		
Art. 12 Sicherheitsvorschriften	6		
Schadenfall			
Art. 13 Obliegenheiten im Schadenfall	6		
Art. 14 Schadenermittlung	7		
Art. 15 Sachverständigenverfahren	7		
Art. 16 Zahlung der Entschädigung	7		
Art. 17 Kündigung im Schadenfall	7		

Kundeninformation nach VVG

Ausgabe 8/2012

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zürich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zürich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag/ in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zürich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Zürich ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies Zürich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen, etc. hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zürich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden Zürich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zürich die entsprechende Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. Zürich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zürich unverzüglich zu melden.

Die Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zürich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zürich;
- wenn Zürich die Prämie ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zürich eintreffen;
- wenn Zürich die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit seiner solchen Pflichtverletzung.

Zurich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zurich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zurich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Zurich ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt Zurich Daten?

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht bei Zurich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Zurich Montageversicherung

Ausgabe 5/2014

Versicherungsumfang

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

1.1
Versichert sind Montageobjekte, soweit sie im Vertrag aufgeführt und in der Versicherungssumme enthalten sind, wie

- Maschinen, maschinelle und elektrische Einrichtungen, technische Anlagen;
- Konstruktionen aus vorgefertigten Teilen.

1.2
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- eigene und fremde Montageausrüstungen, wie Hilfsmaschinen, Werkzeuge und Baracken;
- gefährdete Sachen;
- Bauleistungen, Erd- und Bauarbeiten.

1.3
Nicht versichert sind:
Betriebs- und Hilfsstoffe, die nicht konstruktive Elemente darstellen, wie Brennstoffe, Schmiermittel, Produktionsstoffe, Kühl- und Lagergut, sowie auswechselbare Werkzeuge, die einem raschen Verschleiss unterworfen sind, wie Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter und Brechwerkzeuge;

Art. 2 Versicherte Gefahren

2.1
Versichert sind Schäden an und Verluste von versicherten Sachen, die während der Versicherungsdauer unvorhergesehen und plötzlich eintreten, insbesondere als Folge von:

- Planungs- und Berechnungsfehlern, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern;

- Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit, fahrlässig oder vorsätzlich schädigende Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen, vorbehaltlich bleibt die Regelung der Sicherheitsvorschriften dieser Allgemeinen Bedingungen;

- Unfällen, äusseren Einwirkungen und Fremdkörpern;
- Überlast, Überdrehzahl, Kurzschluss, Unterdruck;

- Versagen von Mess-, Regler- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Bodensenkung, Senkung von Gebäudeteilen;
- Diebstahl;

- nachstehenden Elementarereignissen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben oder Erdsenkung.

Besteht für diese Gefahren bereits Deckung durch eine private oder öffentliche Versicherung, so leistet der vorliegende Vertrag im Rahmen ihrer Deckung nur im Nachgang oder in Ergänzung zu den Leistungen der privaten oder öffentlichen Versicherung.

2.2
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert Schäden und Verluste als Folge von:

- Brand, Blitzschlag und Explosion;
- Transporten ausserhalb des Montageplatzes;
- Streik und Aussperrung ausserhalb der Schweiz.

Art. 3 Versicherte Interessen

3.1
Versichert sind Schäden, die zu Lasten der an der Montage beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer gehen, soweit deren Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind.

3.2
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind Schäden versichert, die zu Lasten des Bestellers gehen.

Art. 4 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

4.1
Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

- Schäden, die eine unmittelbare Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse des Betriebes sind;
- Schäden, die in vorzeitiger Abnutzung bestehen, wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und/oder der gewählte fehlerfreie Werkstoff sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen;

- Vermögensschäden, wie Leistungsmängel, Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen sowie Schönheitsfehler, selbst wenn diese Schäden die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind;

- Aufwendungen zur Behebung von Mängeln.
Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Schaden, so leistet Zurich Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Schadenereignis zur Mangelbeseitigung hätten aufgewendet werden müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist;

- Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden;

- Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige behördliche Eingriffe.

4.2
Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur haftet Zurich nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen

Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

4.3

Nicht versichert sind Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind.

Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung, staatliche Einrichtung oder eine internationale Organisation Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

Art. 5 **Versicherungssummen**

5.1

Montageobjekte

- Die im Vertrag angegebene Versicherungssumme für das Montageobjekt muss dem geltenden Vertragspreis (einschliesslich Zoll-, Transport- und Aufstellungskosten) einer neuen, gleichen Sache entsprechen.
- Änderungen im Umfang oder in der Ausführung der Montage sowie weitere Umstände, welche die Versicherungssumme nach Abschluss des Versicherungsvertrages beeinflussen, sind dem Versicherer sofort schriftlich zu melden.

5.2

Die Versicherungssummen für Zusatzversicherungen werden - sofern nicht Vollwert vereinbart wird - auf Erstes Risiko festgelegt.

Art. 6 **Ersatzleistungen**

6.1

Zurich vergütet:

- die Kosten der Wiederherstellung einer versicherten Sache in den Zustand vor dem Schaden, höchstens

jedoch die Kosten der Neuanschaffung nach Abzug eines dem Alter und der Abnutzung des zerstörten Gegenstandes entsprechenden Betrages (Zeitwert). Der Wert allfälliger Überreste wird vom Schadenbetrag abgezogen.

Die Versicherungssumme bildet die Grenze der Ersatzleistung;

- Aufräumungs- und Bergungskosten bis zu 5 % der Versicherungssumme für die Dauer der Montage. Aufräumungskosten sind Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten Ablagerungsort;
- Kosten für vorläufige Reparaturen, wenn diese im Einverständnis mit Zurich ausgeführt werden.

6.2

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung werden vergütet:

- Mehrkosten für Luftfrachten;
- Mehrkosten für Überzeit-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit;
- Kosten für Erd- und Bauarbeiten, die zur Feststellung und Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen;
- Aufräumungs- und Bergungskosten, die 5 % der Versicherungssumme übersteigen.

6.3

Nicht vergütet werden:

- Mehrkosten für Veränderungen, Verbesserungen oder Revisionen, die bei der Reparatur ausgeführt werden;
- ein Minderwert nach der Wiederinstandstellung oder Reparatur.

6.4

Bei grobfahrlässiger Verletzung gesetzlich vorgeschriebener, behördlich angeordneter oder vertraglich vereinbarter Sicherheitsvorschriften oder anerkannter Regeln der Technik durch Versicherte oder ihre Organe kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde. Die Kürzung wird lediglich dem grobfahrlässig handelnden Versicherten gegenüber geltend gemacht.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 **Unterversicherung**

7.1

Ist die vereinbarte Versicherungssumme für eine Sache niedriger als der Neuwert am Tage des Schadens, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten, so ersetzt Zurich den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten Summe zu diesem Neuwert (Unterversicherung).

7.2

Bei Zusatzversicherungen mit Versicherungssummen auf Erstes Risiko wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

Art. 8 **Selbstbehalt**

Von der berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen und Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag in Abzug gebracht.

Art. 9 **Beginn und Ende der Versicherung, Versicherungsort**

9.1

Die Versicherung beginnt an dem im Vertrag vereinbarten Tag, frühestens jedoch;

- wenn der Transport mitversichert ist: mit dem Verladen der versicherten Sachen am Fabrikations- oder Versandort zur Beförderung auf dem Montageplatz;
- wenn der Transport nicht mitversichert ist: nach dem Abladen der versicherten Sachen auf dem Montageplatz.

9.2

Die Versicherung endet an dem im Vertrag vereinbarten Tag, spätestens jedoch:

- für das Montageobjekt oder Teile davon: mit dem Tag, an dem ein nach Abschluss der Montagearbeiten durchgeführter Probetrieb von längstens 4 Wochen Dauer endet,

sei es mit oder ohne Unterbrechung, oder sobald die Abnahme durch den Besteller erfolgt ist oder vom Lieferanten die Betriebsbereitschaft erklärt wurde, je nachdem, was zuerst eintritt.

Als Beginn des Probetriebes gilt die erste Erprobung unter bestimmungsgemässen Betriebsverhältnissen;

- für die Montageausrüstungen: mit dem Verladen zum Abtransport, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vertragsablauf.

9.3

Jede Veränderung der Versicherungsdauer über die vorgenannten Termine hinaus bedarf besonderer Vereinbarung.

9.4

Bei Unterbrechung der Montage kann die Versicherung auf Antrag des Versicherungsnehmers sistiert werden. Beginn und Ende der Sistierung sind Zurich zum Voraus zu melden. Während der Dauer der Sistierung besteht kein Versicherungsschutz.

9.5

Die Deckung erstreckt sich auf die im Vertrag bezeichneten Versicherungsorte und Transportwege.

Art. 10 Prämienzahlung

10.1

Die Prämien sind mit Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer bzw. an dem im Vertrag oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar.

Ist ratenweise Prämienzahlung vereinbart, so ist die entsprechende Gebühr zu entrichten. Noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Gebühr für ratenweise Prämienzahlung ist nicht Bestandteil der Prämie. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Gebühr per Hauptfälligkeit anzupassen. Sie haben hierauf das Recht, die Zahlungsart nach Ihrem Wunsch zu ändern. Die diesbezügliche Anzeige muss, um gültig zu sein, spätestens am Datum der Fälligkeit der entsprechenden Prämie bei der Gesellschaft eingetroffen sein.

10.2

Kommt der Versicherungsnehmer innert 30 Tage seiner Zahlungsfrist nicht nach, so wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innerhalb von 14

Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Zurich vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

10.3

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Ihnen Zurich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsdauer entfallende Prämie entsprechend dem Risiko zurück und fordert allenfalls noch fällige Ratenzahlungen, nur noch ein, wenn die dem Risiko entsprechende Prämie bis dahin noch nicht vollständig bezahlt wurde.

Diese Regelung gilt nicht, wenn:

- der Vertrag zufolge Wegfalls des Risikos (Totalschadenfall) aufgehoben wird;
- Sie den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigen.

Art. 11 Gefahrserhöhung und -verminderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist Zurich sofort schriftlich anzuzeigen.

Bei Gefahrserhöhung kann Zurich für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat Zurich Anspruch auf die tarifmässige Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Ende des Vertrages.

Bei Gefahrsverminderung werden die Prämien entsprechend herabgesetzt.

Art. 12 Sicherheitsvorschriften

Verletzt ein Versicherter schuldhafterweise gesetzlich vorgeschriebene, behördlich angeordnete oder vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder

anerkannte Regeln der Technik, so kann Zurich im Laufe von 4 Wochen, nachdem sie von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Schadenfall

Art. 13 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- Zurich sofort zu benachrichtigen;
- Zurich jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;
- die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen;
- während und nach dem Schadereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen Zurich zu befolgen;
- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Ursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- Diebstahlschäden der zuständigen Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Mit der Reparatur kann nach Anzeige des Schadens sofort begonnen werden, sofern diese Massnahme zur Fortführung der Montage unerlässlich ist und dadurch die Feststellung des Schadens durch einen Vertreter Zurich nicht wesentlich beeinträchtigt oder verunmöglicht wird. Findet die Besichtigung des Schadens nicht innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Schadenanzeige statt, so kann der Anspruchsberechtigte die Instandstellung veranlassen. Die beschädigten Teile sind Zurich zur Verfügung zu halten.

Zurich wird von der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte die in diesem Artikel erwähnten Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt.

Art. 14 **Schadenermittlung**

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch Zurich können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt.

Die Feststellungen sollen enthalten:

- die bestimmte oder, wenn dies nicht möglich ist, die mutmassliche Ursache des Schadens;
- die Ermittlung des Schadenbetrages;
- den Vertragspreis im Zeitpunkt des Schadens (einschliesslich Zoll-, Transport- und Aufstellungskosten) einer neuen, der beschädigten gleichen Sache;
- den Zeitwert (einschliesslich Zoll-, Transport- und Aufstellungskosten) der beschädigten Sache im Zeitpunkt des Schadens;
- Mehraufwendungen für im Zusammenhang mit der Reparatur durchgeführte Veränderungen, Verbesserungen oder Revisionen;
- den Wert der Überreste unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und Zurich ermittelt.

Zurich ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Art. 15 **Sachverständigenverfahren**

15.1
Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.

15.2
Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

15.3
Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

15.4
Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

Art. 16 **Zahlung der Entschädigung**

16.1
Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Zurich die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

16.2
Die Fälligkeit tritt jedoch so lange nicht ein, als:

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Art. 17 **Kündigung im Schadenfall**

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, Zurich spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

Kündigt eine der Parteien, so erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Verschiedenes

Art. 18 **Ersatzansprüche gegenüber Dritten**

Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf Zurich über, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

Art. 19 **Verjährung und Verwirkung**

19.1
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

19.2
Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

Art. 20 **Mitteilungen und Vertragsführung**

Alle Anzeigen und Mitteilungen sind schriftlich an Zurich zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen fristgerecht dort eintreffen.

Art. 21 **Brokervergütung**

Wenn ein Dritter, z.B. ein Broker, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Art. 22

Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Zurich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Schadenszahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit durch eine solche Deckung, Schadenszahlung oder Leistungserbringung die anwendbaren Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

Art. 23

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag in der Schweiz wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich;
- Der Ort derjenigen Niederlassung von Zurich, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- der schweizerische oder liechtensteinische - nicht aber ein anderer, ausländischer - Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Art. 24

Anwendbares Recht

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche und Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang damit entstehen können, insbesondere auch betreffend Entstehung, Gültigkeit und Interpretation, unterstehen unter Ausschluss jeglichen Kollisionsrechtes schweizerischem Recht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (WG). Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 16. Mai 2001 (VersVG).